

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017093/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 22.06.2017 TOP: 2.6
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017093/1
	Az.:	erstellt am: 09.06.2017

Betreff

Kündigung der Kulturverträge mit der Köthen Kultur und Marketing GmbH (im Folgenden "KKM GmbH") und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden "LK ABI")

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.06.2017: Stadtrat	22.06.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		14.06.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, den „Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007“ in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21.11.2014 (**Anlage 1**) gegenüber dem LK ABI unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen sowie den „Vertrag über den Betrieb der kulturellen Einrichtungen“ vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11.2014/02.12.2014 (**Anlage 2**) gegenüber der KKM GmbH unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Kündigungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner auszusprechen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 8 und 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist geregelt, dass sich die Vertragspartner rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Revision, der überarbeitete Gesellschaftsvertrag, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.02.2017 gebilligt, jedoch vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses hinsichtlich einer noch erforderlichen steuer- und beihilferechtlichen Prüfung.

Die steuerrechtliche Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die neue vertragliche Konstruktion bestünden. Die beihilferechtliche Prüfung ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Hierzu gab es bereits Gespräche mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hier federführend berät. Thematisiert wurde insb., ob es sich bei den Zuschüssen überhaupt um eine Beihilfe im Rechtssinne handelt. Dies kann zum einen deshalb bezweifelt werden, da die Betätigungen der KKM GmbH zum Teil nicht wirtschaftlicher Art sind; zum anderen Teil lediglich regionale Bedeutung haben. Beides könnte gegen die Annahme einer europarechtlich unzulässigen Beihilfe sprechen. Die Datengrundlagen für die Vertiefung dieser Gespräche müssen jedoch nochmals überarbeitet werden. Insoweit hat sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits beim Landesverwaltungsamt einen zeitlichen Aufschub bis Ende Juli 2017 erbeten; das Landesverwaltungsamt hat dem zugestimmt.

Wie in der Vorlage zur Beschlussfassung am 28.02.2017 unter Punkt 3. dargestellt, hat das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen durch verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO bestätigt, dass die Tätigkeiten der KKM bislang nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Allerdings ist zu beachten, dass diese Auskunft nur bis zum 31.12.2017 gültig ist. Es besteht daher insb. im Verhältnis zwischen Stadt und LK ABI die Gefahr, dass die Zahlungen umsatzsteuerpflichtig sein/werden könnten.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die beiden Kulturverträge KKM GmbH und Stadt sowie Stadt und LK ABI zu kündigen, um nicht in Fortführung der alten Verträge die Zuschussbeiträge mit einer etwaigen Umsatzsteuer zusätzlich zu belasten.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, den „Vertrag mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007“ in der Fassung des Änderungsvertrages vom 21.11.2014 gegenüber dem LK ABI unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen sowie den „Vertrag über den Betrieb der kulturellen Einrichtungen“ vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11.2014/02.12.2014 gegenüber der KKM GmbH unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum 31.12.2017 zu kündigen und den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Kündigungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner auszusprechen.



Anlage 1 KKM Vertrag 21.11.2014.pdf



Anlage 2 - Änderungsvertrag zum KV 28.11.2014.pdf